
S 4 KN 49/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KN 49/03
Datum	21.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 KN 17/03
Datum	16.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 21. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente.

Die 1931 geborene Klägerin ist die Witwe des am 12. November 2001 verstorbenen J. B. (Versicherter). Aus der am 10. Juni 1960 geschlossenen Ehe sind zwei Kinder (J. , geb. 1960 und G. , geb. 1963) hervorgegangen. Die Ehe wurde auf Antrag der Klägerin mit Urteil des Landgerichts Augsburg vom 2. Februar 1966 â rechtskräftig seit 13. Mai 1966 â ohne Schuldausspruch geschieden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, die Ehe werde gemäß § 45 Ehegesetz (EheG) geschieden, weil die geistige Gemeinschaft zwischen den Parteien infolge einer Geisteskrankheit des Versicherten aufgehoben und ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten sei. Beide Eheleute haben nicht wieder geheiratet.

Am 14. Januar 2002 beantragte die Klāgerin bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben (LVA) die Gewāhrung einer Geschiedenenwitwenrente. Sie gab u.a. an, sie habe vom Versicherten wāhrend des letzten Jahres vor seinem Tode keinen Unterhalt erhalten, der Versicherte sei nicht zum Unterhalt verpflichtet gewesen und sie habe auf Unterhalt verzichtet (Anlage zum Renten Antrag vom 17. Januar 2002). Die LVA leitete den Antrag an die zustāndige Beklagte weiter.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 30. August 2002). Nach [Å§ 243 Abs. 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe kein Anspruch auf groāe Witwenrente, weil die Klāgerin im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten keinen Unterhalt erhalten und auch kein Anspruch auf Unterhalt bestanden habe. Die Ehe mit dem Versicherten sei ohne Schuldausspruch geschieden worden. GemāÅ Å§ 61 Abs. 2 EheG obliege in diesen Fāllen eine Unterhaltspflicht (nur) dem Ehegatten, der die Scheidung der Ehe verlange, hier also der Klāgerin.

Dagegen erhob die Klāgerin Widerspruch mit der Begrāndung, der Versicherte sei nicht zu Unterhaltsleistungen in der Lage gewesen, weil er 36 Jahre lang in Nervenkliniken gewesen sei. Sie habe die gemeinsamen Kinder ohne finanzielle Hilfe des Staates oder anderer Stellen aufgezogen, sei Tags und Abends arbeiten gegangen um die Familie zu ernāhren und habe nicht auch noch fār ihren Mann aufkommen kānnen. Auāerdem ābersandte sie ein Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. November 1988 â Az [5/5b RJ 100/86](#) â (= [BSGE 64, 167](#)) betreffend die Unbeachtlichkeit eines nur deklaratorischen Unterhaltsverzichts (so genannte leere Hālse).

Die Beklagte wies den Widerspruch zurāck (Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2003). Sie legte nochmals dar, dass bei einer Scheidung ohne Schuldausspruch gemāÅ Å§ 61 Abs. 2 EheG nur der die Scheidung beantragende Ehegatte unterhaltspflichtig sei. Ein Unterhaltsanspruch der Klāgerin gegen den Versicherten habe daher zu keinem Zeitpunkt bestanden. Demgegenāber betreffe die Entscheidung des Bundessozialgerichts einen bestehenden, aber nicht zu realisierenden Unterhaltsanspruch.

Dagegen hat die Klāgerin am 4. Mārz 2003 (Eingang bei Gericht) beim Sozialgericht Mānchen (SG) Klage erhoben. Sie hat erneut auf das vorgelegte Urteil des BSG hingewiesen und nochmals vorgetragen, der Versicherte habe ihr wegen seiner Erkrankung keinen Unterhalt leisten kānnen.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 31. Oktober 2003). Die Anspruchsvoraussetzung des [Å§ 243 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#) fār eine groāe Witwenrente sei nicht erfāllt. Die Klāgerin habe im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten keinen Unterhalt von diesem erhalten und auch keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt.

Die gegenseitigen Unterhaltsansprāche der Eheleute bestimmten sich nach dem EheG, da die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden sei. Die gegenseitige Unterhaltspflicht sei in den Å§Å§ 58 ff. EheG geregelt. Dabei bestimmten die Å§Å§

58 bis 60 EheG die Unterhaltspflicht bei einer Scheidung mit Schuldausspruch, Â§ 61 EheG die Unterhaltspflicht bei einer Scheidung ohne Schuldausspruch. Â§ 61 Abs. 1 EheG bestimme hierzu, dass die Vorschriften der Â§ 58 (Unterhaltspflicht des allein oder Ã¼berwiegend fÃ¼r schuldig erklÃ¤rten Ehemannes) und 59 (Unterhaltspflicht der allein oder Ã¼berwiegend fÃ¼r schuldig erklÃ¤rten Ehefrau) EheG entsprechende Anwendung fÃ¼nden, wenn die Ehe allein aus einem der in den Â§ 44 bis 46 und 48 EheG bezeichneten GrÃ¼nde geschieden worden sei und das Urteil einen Schuldausspruch enthalte. FÃ¼r den Fall, dass das Urteil â wie bei der KlÃ¤gerin â keinen Schuldausspruch enthalte, lege Â§ 61 Abs. 2 EheG fest, dass der Ehegatte, der die Scheidung verlangt habe, dem anderen Unterhalt zu gewÃ¤hren habe, wenn und soweit dies mit RÃ¼cksicht auf die BedÃ¼rfnisse und die VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach Â§ 63 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspreche. Somit habe nach der Scheidung zu keinem Zeitpunkt ein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen den Versicherten bestanden.

[Â§ 243 Abs. 3 SGB VI](#), wonach ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente auch bestehe, wenn der geschiedene Ehegatte (nur) wegen eines Arbeitsentgelts (aus eigener BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndiger TÃtigkeit) oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten keinen Unterhaltsanspruch nach [Â§ 243 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) habe, sei ebenfalls nicht erfÃ¼llt, weil bereits keine gesetzliche Grundlage fÃ¼r einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten bestanden habe. Daran Ã¤ndere auch das vorgelegte Urteil des BSG nichts. Danach kÃ¶nne ein wirksamer und umfassender Unterhaltsverzicht, der grundsÃ¤tzliche einen (Unterhalts)Anspruch nach [Â§ 243 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) vernichte, unschÃ¤dlich sein, wenn auch ohne den Verzicht ein Unterhaltsanspruch aus den in [Â§ 243 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI](#) genannten GrÃ¼nden (fehlende BedÃ¼rftheit des Unterhaltsberechtigten oder fehlende LeistungsfÃhigkeit des Unterhaltsverpflichteten) nicht bestanden hÃ¤tte. Ein Unterhaltsanspruch scheitere im Fall der KlÃ¤gerin aber nicht an den (nach- ehelichen) EinkommensverhÃ¤ltnissen der Ehegatten, sondern am Fehlen einer Anspruchsgrundlage. Unerheblich sei, dass die KlÃ¤gerin auch auf Grund Verschuldens des Versicherten hÃ¤tte geschieden werden kÃ¶nnen. Das BSG habe in einem gleich gelagerten Fall einer Ehescheidung nach Â§ 48 EheG, auf den Â§ 61 EheG ebenfalls Anwendung finde, ausgefÃ¼hrt, dass sich der frÃ¼here Ehegatte an den Ausspruch eines von ihm nach Â§ 48 EheG erwirkten Scheidungsurteils auch dann festhalten lassen mÃ¼sse, wenn er die MÃ¶glichkeit gehabt habe, eine fÃ¼r ihn unterhaltsrechtlich gÃ¼nstigere Scheidung wegen Verschuldens des Versicherten zu begehren. Darin sei kein Unterhaltsverzicht zu sehen (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr. 8](#)). Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten HÃ¤rten kÃ¶nnten nicht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren, da ein HÃ¤rteausgleich gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Gegen das am 11. November 2003 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 24. November 2003 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt und erneut geltend gemacht, sie habe ihre Kinder ohne UnterstÃ¼tzung des Staates groÃ gezogen. Es sei jetzt an der Zeit, etwas gutzumachen und nicht auf einem Paragraphen herum zu reiten. Nun werde sie bestraft, weil sie gearbeitet und vom Sozialamt nichts

erhalten habe.

Sie beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts München vom 31. Oktober 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auf Grund des Antrags vom 14. Januar 2002 Geschiedenenwitwenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zu Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufungsakte Bezug genommen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG –), aber nicht begründet.

Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 30. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2003, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, der Klägerin auf Grund ihres Antrags vom 14. Januar 2002 eine Geschiedenenwitwenrente aus der Versicherung des verstorbenen J. B. zu zahlen. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 31. Oktober 2003 zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nach [§ 243 SGB VI](#).

Zur Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Das SG hat ausführlich und zutreffend dargelegt, dass ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nur in Betracht kommt, wenn die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten von diesem tatsächlich Unterhalt erhalten hat oder gegen den Versicherten einen Unterhaltsanspruch hatte. Dass sie tatsächlich keinen Unterhalt erhalten hat, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Sie hatte, wie sich aus [§ 61 Abs. 2 EheG](#) ergibt, aber auch keinen Unterhaltsanspruch, da die Ehe ohne Schuldausspruch auf Antrag der Klägerin selbst geschieden worden ist. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Unterhaltsverzicht, auf die die Klägerin Bezug genommen hat, findet hier keine Anwendung, da ihr Rentenanspruch nicht an einem Unterhaltsverzicht scheitert.

Soweit die Klägerin geltend macht, sie werde dafür bestraft, dass sie gearbeitet und nicht das Sozialamt in Anspruch genommen habe, trifft dies nicht zu, denn ihrem Rentenanspruch steht nicht ihre Erwerbstätigkeit oder eine fehlende Unterhaltsbedürftigkeit entgegen, sondern allein die Tatsache, dass sie nach dem

hier maßgebenden EheG gegen den Versicherten â unabhängig von ihrer Bedürftigkeit â keinen nachhehlichen Unterhaltsanspruch hatte. Die Klâgerin kânnte somit auch dann keine Geschiedenenwitwenrente beanspruchen, wenn sie keine Erwerbstâtigkeit ausgeâbt, sondern Sozialhilfe bezogen hâtte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Grânde, die Revision zuzulassen ([Â§ 61 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verândert am: 22.12.2024